KARLKNAUER
Beeindruckend anders

PPWR – DIE NEUE EU-VERPACKUNGS-VERORDNUNG

Was ändert sich im Verpackungsrecht?

Jetzt handeln. Zukunft sichern.

Die neue **EU-Verpackungsverordnung 2025/40** (PPWR – Packaging and Packaging Waste Regulation) bringt umfassende Änderungen für Unternehmen, die Verpackungen herstellen, verwenden oder in Verkehr bringen. Sie ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt als EU-Verordnung unmittelbar ab dem 12. August 2026 in allen Mitgliedstaaten verpflichtend für Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer. Sie muss nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland tritt sie neben das deutsche VerpackDG.

Ziel ist es, Verpackungsabfälle deutlich zu reduzieren, die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu verbessern und die Kreislaufwirtschaft zu stärken, gefährliche Stoffe zu beschränken, Verbraucherinformationen zu verbessern und einheitliche Verpackungsvorschriften zu schaffen.

Die nachfolgenden Informationen stellen einen Teilauszug der PPWR dar. Die abgeleitete Interpretation ist nicht rechtsverbindlich. Auch wenn die folgenden Hinweise mit Sorgfalt erstellt wurden, übernehmen wir keinerlei Haftung für deren Inhalt und Richtigkeit. Wenden Sie sich im Zweifel daher bitte an Ihre Anwaltskanzlei, die Sie individuell zu diesem Thema beraten wird.

Stand Juni 2026

ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Die PPWR definiert klare Verantwortlichkeiten entlang der gesamten Verpackungskette – von der Herstellung bis zum Recycling.

ROLLENVERTEILUNG IM SINNE DER PPWR

Lieferant

Jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert.

Erzeuger

Jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder ein verpacktes Produkt fertigt oder unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder fertigen lässt.

1. Ursprung & Produktion

Importeur

Jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder verpackte Produkte aus einem Drittland in Verkehr bringt.

2. Markteintritt

Hersteller

Jeder Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- **Erstinverkehrbringung von Transport-, Service- oder Primärproduktionsverpackungen** im Sitzland,
- **Erstinverkehrbringung von Produkten**, die in anderen als den vorgenannten Verpackungen verpackt sind (hier vor allem Verkaufs- und Umverpackungen),
- **Direktvertrieb** von Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen sowie verpackten Produkten an Endnutzer in einem EU-Mitgliedsland von einem anderen Land (EU oder nicht-EU) aus,
- **Auspacken** verpackter Produkte, ohne Endnutzer dieser Produkte zu sein, es sei denn, ein Dritter erfüllt die oben genannten Herstellerkriterien für diese Produkte.

Vertreiber/Handel

Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen oder ein verpacktes Produkt in der Handelskette an andere Wiederverkäufer oder Endabnehmer weitervertreibt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs.

3. Handel & Nutzung

Verpackungsabfallbewirtschafter

Sammeln, sortieren und Recycling

Darstellung: Karl Knauer KG

ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Lieferant
Stellt Material- und Beschaffenheitsnachweise für die Verpackung bereit, damit der Erzeuger mit diesen Informationen das Konformitätsbewertungsverfahren durchführen kann.

Erzeuger
Er ist vor allem für die Konformität der Verpackungen unter seiner Kontrolle verantwortlich und muss für verschiedene Teilverpflichtungen aus der Verpackungsverordnung ein entsprechendes Konformitätsbewertungsverfahren durchführen.

Vertreiber/Handel
Prüft Kennzeichnung, Registrierung und Erzeuger- und Importeuridentifikation.

WICHTIGE NACHWEISE

Technische Dokumentation und Konformitätsbewertung
Der Erzeuger prüft die für die Verpackung geltenden Anforderungen der PPWR und erstellt eine technische Dokumentation mit allen relevanten Verpackungsinformationen, Normen und Nachweisen zur PPWR-Konformität. Die Dokumentation dient als Grundlage für das Konformitätsbewertungsverfahren und muss die Einhaltung der geltenden Anforderungen nachvollziehbar belegen. Die Konformität der Verpackung ist zu dokumentieren und auf Anfrage den zuständigen Behörden nachzuweisen.

EU-Konformitätserklärung
Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Erzeuger die Einhaltung aller geltenden PPWR.

Verpackungskennzeichnung
Die Verpackung muss mit den erforderlichen Herstellerangaben versehen sein. Dazu gehört die Erzeugerkennzeichnung mit Handelsnamen, Postanschrift sowie gegebenenfalls elektronischen Kommunikationsmitteln der Erzeuger und Importeure der Verpackung. Darüber hinaus ist ein Identifikationskennzeichen anzubringen, das die Rückverfolgbarkeit der Verpackung gewährleistet (z. B. Typen-, Chargen- oder Seriennummern). Handelt es sich um **wiederverwendbare Verpackungen**, so müssen diese mit einer Kennzeichnung versehen werden, durch die der Abnehmer über die Wiederverwendbarkeit der Verpackung informiert wird und die eine eindeutige Unterscheidung von Einwegverpackungen ermöglicht.

DIE WICHTIGSTEN ANFORDERUNGEN

Art. 5
ab 12.08.2026

Beschränkung von Gefahrstoffen

Beschränkungen gelten insbesondere für besorgniserregende Stoffe, chemische Stoffe sowie Lebensmittelkontaktmaterialien (z. B. Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom).

Art. 6
ab 01.01.2030
und später

Recyclingfähigkeit wird zum Standard

Verpackungen müssen künftig so gestaltet sein, dass sie effizient recycelt werden können – nach klaren EU-Kriterien.

Art. 7
ab 01.01.2030
oder später

Einsatz von Rezyklaten steigt

Insbesondere bei Kunststoffverpackungen werden Mindestanteile an recyceltem Material zunehmend relevant.

Art. 10
ab 01.01.2030

Weniger ist mehr

Verpackungen müssen auf das notwendige Maß reduziert werden – bei Volumen, Gewicht und Materialeinsatz.

Art. 11
ab 11.02.2025*

Mehrweg gewinnt an Bedeutung

Für ausgewählte Bereiche kommen zukünftig Wiederverwendungs- und Mehrwegziele.

Art. 12
ab 12.08.2028

Transparenz wird Pflicht

Einheitliche EU-Kennzeichnung für Materialien und Entsorgung sowie digitale Informationen.

***rückwirkend für alle seit dem 11.02.2025 erstmals in der EU neu in Verkehr gebrachten Verpackungen**

Art. 15
ab 12.08.2026

Pflichten der Erzeuger

Erzeuger verantworten Konformität und Kennzeichnung der Verpackung.

Art. 16
ab 12.08.2026

Pflichten der Lieferanten

Lieferanten stellen relevante Informationen bereit, z. B. technische Zeichnungen und Nachweise zur Einhaltung von Stoffbeschränkungen.

Art. 19
ab 12.08.2026

Pflichten der Vertreiber

Vertreiber prüfen Registrierung, Kennzeichnung und Erzeuger- und Importeuridentifikation.

ZEITLICHE EINORDNUNG*

11.02.2025
- Wiederverwendbare Verpackungen Art. 11

12.08.2026
- Einhaltung von Stoffanforderungen Art. 5
- Pflicht der Erzeuger (Technische Dokumentation, Konformitäts-erklärung, Erzeuger-kennzeichnung, Recyclingfähige Verpackungen) Art. 15

12.08.2028
- Neue EU-Kenn-zeichnungspflicht für Sortier- und Entsorgungs-hinweise Art. 12**

01.01.2030
- Minimierung von Verpackungen Art. 10
- Recyclingfähige Verpackungen Art. 6**
- Mindestrezyklatanteil Art. 7**

*Die Darstellung ist stark vereinfacht und bildet nicht die Komplexität der PPWR ab.
**Mögliche zeitliche Verschiebung

Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

- ☑ Bestehende Verpackungen kritisch prüfen
- ☑ Materialien und Designs zukunftssicher ausrichten
- ☑ Recyclingfähigkeit und Ressourceneffizienz bewerten
- ☑ Prozesse und Nachweise frühzeitig aufbauen

Bildnachweis:
Karl Knauer KG,
KI-generiert

Fragen? Sprechen Sie uns an.

KARL KNAUER KG
Zeller Straße 14
77781 Biberach/Baden

www.karlknauer.de